

OLG Frankfurt am Main: Anwesenheit von Hunden führen nicht automatisch zur Versagung des Umgangsrechts mit dem Kind

Begehrt ein Vater, der mit sieben Hunden in einem Haushalt lebt, ein Umgangsrecht mit seinem noch nicht zwei Jahre alten Kind, dürfen diese Umgangskontakte in Gegenwart eines oder mehrerer Hunde nicht unbeaufsichtigt sein. Die grundsätzliche Abwesenheit der Hunde ist dagegen nicht erforderlich.

Tim ist fast zwei Jahre alt. Seine Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Sie hatten sich bereits kurz nach Tims Geburt getrennt. Mit seiner neuen Lebensgefährtin betreibt Tims Vater Karl F. Schlittenhundesport. Sie leben mit insgesamt sieben Hunden zusammen, darunter fünf Huskys und ein Labrador.

Im Mai 2020 regte Karl F. ein Umgangsverfahren an. Er wollte vor allen Dingen Umgang mit Übernachtungen am Wochenende. Tims Mutter verweigerte den Umgang, solange nicht gewährleistet sei, dass der Junge mit nicht mehr als zwei Hunden in Kontakt kommt und die anderen Hunde in dieser Zeit im Zwinger gehalten werden.

Das Familiengericht bestellte für den Jungen eine Verfahrensbeiständin und hörte die Beteiligten persönlich an. Es verpflichtete Tims Mutter mit Beschluss vom 10. Juli, dem Vater regelmäßig Umgang zu gewähren, zunächst sieben Stunden wöchentlich und ab Oktober neun Stunden wöchentlich und ab Januar 2021 an jedem 2. Wochenende am Samstag von 8 Uhr bis 17 Uhr. Die Kontakte mit dem Kind waren dem Vater jedoch nur in Abwesenheit der Hunde gestattet, so lautete die Auflage des Gerichts.

Karl F. legte Ende Juli 2020 Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Es blieb im wesentlichen bei der erstinstanzlichen Entscheidung, aber die Auflage wurde geändert. Demnach muss der Vater sicherstellen, dass Tim während der Umgangskontakte in Gegenwart von im Haushalt lebenden Hunden nicht unbeaufsichtigt sein wird. Dass die Hunde während des Umgangs nicht länger abwesend sein müssen, begründete das Oberlandesgericht damit, dass es keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls gebe. Zwar handele es sich um eine Vielzahl von Hunden, die während des Umgangs zugegen sein können. Die anwesenden Hunderassen seien jedoch für sich genommen nicht als gefährlich einzustufen, was bereits daraus ersichtlich sei, dass insbesondere Huskys oder Labradore nicht in der jeweiligen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten

und Führen von Hunden eines Landes gelistet sind. Im Gegenteil gälten beide Rassen allgemeinbekannt eher als menschenfreundlich, sozial und sanftmütig. Dass Karl F. und seine Lebensgefährtin Hundesport betreiben, setze voraus, dass die Hunde auch regelmäßig trainiert werden und damit zumindest einen Grundgehorsam haben. Auch die Verfahrensbeiständin konnte den Gehorsam der Hunde bei ihrem Besuch feststellen. Dass es zu irgendwelchen, das Wohl des Kindes beeinflussenden Hygieneproblemen kommen könnte, sei im Übrigen nicht nachvollziehbar. Das Oberlandesgericht kann auch keine abstrakte Gefahr erkennen, die etwa auf Grund der Anzahl der Hunde nach einer weitergehenden Regelung verlangen würde. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vater seiner Elternverantwortung und Aufsichtspflichten zur Sicherstellung des Kindeswohls während der Umgangsausübung nicht Genüge tun würde.

Mit Blick auf die Bedenken der Mutter und die Loyalitätspflichten des Vaters hält das Gericht es trotzdem für geboten, die entsprechende Verpflichtung an den Vater zum Zwecke der Klarstellung und mahnenden Erinnerung in die Entscheidung aufzunehmen. Der Senat weist deutlich darauf hin, dass es im Sinne einer vernünftigen Ausübung der Elternautonomie seitens des Vaters geboten sei, besondere Aufmerksamkeit in den Situationen walten zu lassen, in denen die Hunde besonders aufgeregt sind und in denen Tim in engerem Kontakt mit einem der Hunde ist.

Das Gericht und die Verfahrensbeiständin sehen eine weitere Beratung im Hinblick auf den Elternkonflikt als dringend geboten an. Mit Blick auf den Umstand, dass das Jugendamt bereits intensiv involviert ist, könne man aber davon ausgehen, dass nach Abschluss dieses Beschwerdeverfahrens beide Elternteile im Interesse ihres Sohnes auch freiwillig die bestehenden Beratungsangebote nutzen werden.

Az 1 UF 170/20, [Beschluss](#) vom 27.10.2020